



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 12. November 2024
Bezug: Ihre Online-Petition vom
31. Oktober 2024 (E-174270)
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK

bearbeitet von:
Frau Amträtin Knop
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39185
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Führerscheinwesen

Pet 1-20-12-9211-034255 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige den Eingang Ihrer Eingabe.

Mit der von Ihnen angesprochenen Thematik hat sich der Petitionsausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode aufgrund sachgleicher Eingaben befasst. Als Ergebnis seiner Prüfung hat er die als Anlage beigefügte Beschlussempfehlung verabschiedet. Diese Beschlussempfehlung wurde vom Deutschen Bundestag mehrheitlich angenommen. Auf der Grundlage der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses ist diese Thematik in der laufenden Wahlperiode abschließend behandelt.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich abschließend hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Reuther



Pet 1-20-12-9211-

Führerscheinwesen

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass eine Umwandlung, Erweiterung oder Ausweitung des B196 Führerscheins auf einen A Führerschein unter gleichen Voraussetzungen wie beim A1 /A2 Führerschein ermöglicht wird.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 162 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträgen sowie weiteren Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wurde. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der B196 Führerschein zur Mobilitätsenerweiterung von Erwachsenen mit längerer Verkehrserfahrung diene. Bei jungen sowie älteren Menschen könne sich der Mobilitätsbedarf über die Jahre verändern. Die Erweiterbarkeit vom B196 Führerschein solle deswegen auch erlaubt sein. Weiterhin sei insbesondere bei einem Umzug aus der Stadt auf das Land eine höhere Stufe als ein Kraftrad mit einem Hubraum von 125 ccm durchaus sinnvoll, um sich bei Land- und Autobahnfahrten sicher im Verkehr bewegen zu können. Schließlich würde der B 196 Führerschein seine Gültigkeit verlieren, wenn ein Umzug in das europäische Ausland erfolge.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt einleitend fest, dass sich der Umfang, der aus dem Besitz der einzelnen Fahrerlaubnisklassen erwachsenen Berechtigung Kraftfahrzeuge zu führen, wie auch deren Erwerb und den an diesen zu stellende Anforderungen nach der Richtlinie 2006/126/EG - der sogenannten 3. EU-Führerscheinrichtlinie richten. Diese ermöglicht es den Mitgliedstaaten nationale Regelungen zu treffen, die Fahrerlaubnis der Klasse B um die Berechtigung zum Führen von Leichtkrafträdern der Klasse A1 zu erweitern (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b). Von dieser Möglichkeit hat Deutschland in § 6 Buchstabe b Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) Gebrauch gemacht.

Bei der deutschen Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 196 handelt es sich zunächst um eine vollwertige Fahrerlaubnis der Klasse B, mit der im europäischen wie auch im außereuropäischen Ausland Kraftfahrzeuge bis 3,5 t gefahren werden dürfen. Mit der Eintragung der nationalen, also nur in Deutschland Geltung entfaltenden Schlüsselzahl 196 im Führerschein, dürfen zusätzlich Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 ccm, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt, führen. Mit der Eintragung dieser Schlüsselzahl wird jedoch keine vollwertige Fahrerlaubnis der Klasse A1 erworben, da keine vollumfängliche Ausbildung und vor allem keine Prüfung, sondern nur ein Befähigungstest abgelegt wurde.

Dies wird auch daraus ersichtlich, dass die Schlüsselzahl 196 in der Zeile der Klasse B und nicht in der Zeile der Klasse A1 im Führerschein eingetragen wird. Auch erscheint die Klasse A1 nicht auf der Vorderseite des Führerscheins in der Zeile 9, welche sämtliche, auch andere eingeschlossene Fahrerlaubnisklassen aufführt, die der Inhaber besitzt.

Es ist somit folgerichtig, dass mit dieser Berechtigung die Erweiterung auf die Klasse A2 nach § 15 Absatz 3 FeV nicht möglich ist. Gleiches gilt in der Folge für die Klasse A.

Daher vermag der Petitionsausschuss aus den dargelegten Gründen - insbesondere der Tatsache, dass keine vollwertige Prüfung angelegt wird - keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.